

A B F A L L - R E G L E M E N T

Einwohnergemeinde Waldenburg

vom 10. Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	2
§ 3 Begriffe	2
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Information	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	3
B Organisation der öffentlichen Entsorgung	
§ 7 Kehricht und Sperrgut	4
§ 8 Separatsammlungen	4
§ 9 Bereitstellung der Abfälle	5
C Finanzierung	
§ 10 Verursacherprinzip	5
§ 11 Gebühren	6
§ 12 Abfallrechnung	6
§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	6
D Schlussbestimmungen	
§ 14 Vollzug	7
§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung	7
§ 16 Rechtsschutz	7
§ 17 Strafbestimmungen	7
§ 18 Inkrafttreten	7
Anhang	9

Die Einwohnergemeindeversammlung von Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

REGLEMENT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement:
 - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Waldenburg im Bereich der Siedlungsabfälle.¹
 - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.
- 3 Dieses Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- 1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- 2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.
- 3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.
- 4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

- 1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- 2 **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

- 3 **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- 4 **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- 5 **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²

§ 4 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 3 Der Gemeinderat koordiniert seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
- 4 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 5 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- 3 Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

- 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.
- 5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

B ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

§ 7 Kehricht und Sperrgut

- 1 Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.³
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- 4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Biogene Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie
 - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
 - c. einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen,(Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

§ 8.2 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern periodisch gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- 2 Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 3 Ist der Zugang zum Abfuhrort behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 4 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den mit gültigen Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - b. Klein- und Grobsperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück gemäss den Bestimmungen im Anhang 1.
- 5 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe oder Spezialvignette versehen sind.
- 6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

C FINANZIERUNG

§ 10 Verursacherprinzip

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 11 Gebühren

- 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung und Abfallbewirtschaftung decken.
- 2 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 11.1 Mengengebühren

- 1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle.

§ 11.2 Grundgebühren

- 1 Die Grundgebühren werden pro Einwohner ab 18 Jahren jährlich erhoben. (Erreichen 18. Altersjahr im Rechnungsjahr).
- 2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben.
- 3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Bei einem nicht ganzjährigen Wohnsitz ist die Grundgebühr pro rata temporis zu entrichten.
- 4 Die Grundgebühr gilt längstens bis 2028.

§ 12 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:
 - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁴
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
- 2 Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- 3 Die Einwohnergemeindeversammlung legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement jährlich zusammen mit dem Budget fest.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

- 1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäß beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 16 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstößt, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Der Gemeinderat legt die Ansätze in einer separaten Verordnung fest.
- 2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 3 Mit Busse wird bestraft:
 - a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
 - b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
 - c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
 - d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
 - e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
 - f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
 - g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
 - h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel weg wirft oder liegen lässt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Das Abfallreglement vom 19.09.2005 bzw. 18.03.2024 wird aufgehoben.
2. Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Februar 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeverwalter a.i.:


Andrea Sulzer


Dieter Pfister

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE genehmigt am 08. August 2025 mit
Entscheid-Nr. 305.

Gemeinde Waldenburg

ANHANG zum Abfall-Reglement

Gebühren - Tarif gültig ab 1.1.2025

Gemäss § 11 des vorstehenden Abfall-Reglements werden für die Entsorgung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

- CHF 20.00 pro Person ab 18 Jahren (Erreichen 18. Altersjahr im Rechnungsjahr)
- CHF 60.00 pro Gewerbe

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke:	zu 17 l	CHF 1.65 je Sack (1/2 Vignette)
	zu 35 l	CHF 3.30 je Sack (1 Vignette)
	zu 60 l	CHF 6.60 je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 l	CHF 9.90 je Sack (3 Vignetten)
b. für Sperrgut:		CHF 9.90 je Bündel / Einzelstück (3 Vignetten (Masse max. 150 x 100 x 50 cm, Gewicht max. 15 kg)
c. für Container:	zu 800 l	CHF 65.00 je Containervignette
d. Häckseldienst:		CHF 20.00 Grundgebühr (inkl. erste 5 Minuten) sowie CHF 20.00 Gebühr für das Häckseln ab 6. Minute: CHF 3.00 / Minute
e. Grünabfuhrgebühr:	0.55 / kg	Chip-Lösung, direkte Verrechnung durch Anbieter

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Februar 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeverwalter a.i.:


Andrea Sulzer


Dieter Pfister